DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG VOM 10.04.1968 DURCH DAS KATASTERAMT GESTATTET WORDEN
AKTZ.: V 80316

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN !

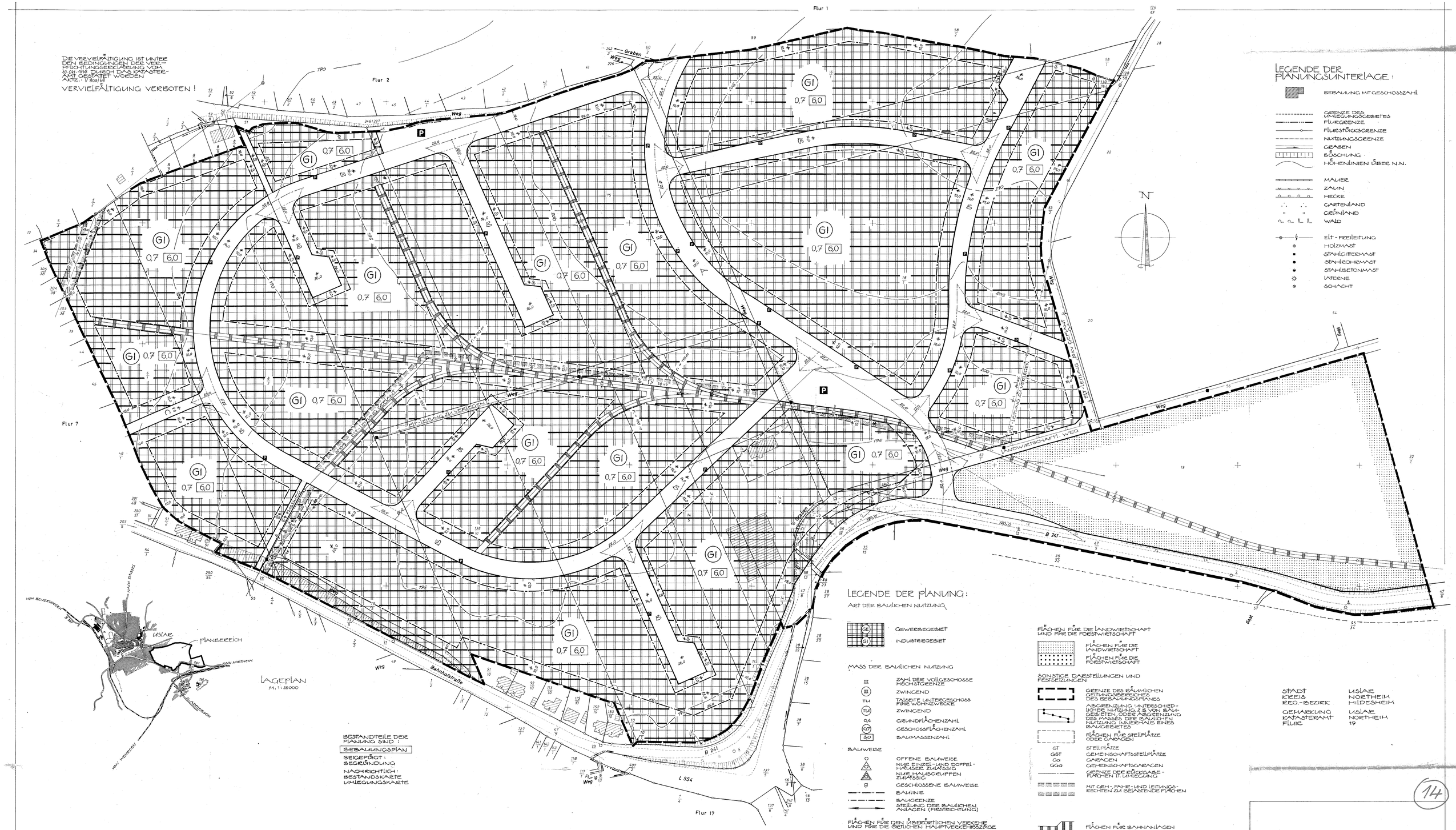

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE :

- BEBAUUNG MIT GESCHOSSZAHL
- GRENZE DES UMLEGUNGSGEBIETES
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRABEN
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- GARTENLAND
- GRÜNLAND
- WALD
- ELT - FREILEITUNG
- HOLZMAST
- STAHLGITTERMAST
- STAHLBLECHMAST
- STAHLBETONMAST
- LATERNE
- SCHACHT

LEGENDE DER PLANUNG :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GE — GEWERBEGEBIET
- GI — INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- (III) — ZWINGEND
- TIII — TALSEITE UNTERGESCHOSS FÜRE WOHNZWECKE
- (TIII) — ZWINGEND
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,7) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- [8,0] — BAUMASSENZAHL

BAUWEISE

- O — OFFENE BAUWEISE
- △ — NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG
- ▲ — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜRE DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- AUTOBAHN
- HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRS-FLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜRE DIE FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜRE DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜRE DIE FORSTWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- FLÄCHEN FÜRE STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- ST — STELLPLÄTZE
- GST — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- Ga — GARAGEN
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GRENZE DER BÖSCHUNGSFLÄCHEN IT. LAMLEGUNG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- ELT-LEITUNG, AUFZUHEBEN
- ELT-LEITUNG, GEPLANT

* DIE BAUVORHABEN DIE INNERHALB DES SICHERHEITSSTREIFENS DER ELT-FREILEITUNG GEPLANT WERDEN, MÜSSEN VON ZUSTÄNDIGEN VERSORGUNGSUNTERNEHMEN BEFÜRWORTET SEIN.

ZUR VERMEIDUNG VON BÖSCHUNGEN SOLLEN DIE SCHN BAU VON STRASSEN UND EISENBAHNEN ENTSTEHENDEN NIVEAUUNTERSCHIEDE AUF DEN ANSCHLIESSENDEN FLURSTÜCKEN AUSGEGLICHEN WERDEN.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bei der Bebauung der Grundstücke Grünanlagen (Rasen, Sträucher u. Bäume) anzulegen.

STADT	USLAR
KREIS	NORTHEIM
REG.-BEZIRK	HILDESHEIM
GEMARKUNG	USLAR
KATASTERAMT	NORTHEIM
FLURE	19

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND :

- BEBAUUNGSPLAN
- BEIGEFÜGT : BEGRÜNDUNG
- NACHRICHTLICH : BESTANDSKARTE UMLEGUNGSKARTE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 10.01.67). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE WIRKLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT Northeim, DEN 5. JAN. 1970
Im Auftrag
VERMESSUNGSOBERRAT
Vermessungsassessor

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BBauG BESCHLOSSEN
AM 27. OKT. 1967
Uslar, DEN 30. OKT. 1967
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAG DER STADT/GEMEINDE AUSGEARBEITET DURCH
GEZ.: K.H. KELLER
HANNOVER, IM DEZEMBER 1966 JUNI 1969
ORTSPLANER

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2, ABS. 6 BBauG (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN
AM 11. MRZ. 1969
Uslar, DEN 12. MRZ. 1969
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DEM AUSLEGUNGSTERMIN, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER, UND DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHRENDE DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 22. MRZ. 1969 GEM. § 2 ABS. 6 BBauG ORTSÜBLICH DURCH BOLINGER NACHRICHTEN NR. 69/69
Uslar, DEN 24. MRZ. 1969
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBauG VOM 8. APR. 1969 BIS 8. MAI 1969 EINSCHLIESSLICH.
Uslar, DEN 9. MAI 1969
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT/GEMEINDE AUF GRUND DER § 2 ABS. 1 UND 10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) SOWIE DES § 6 NGO VOM 4.3.1958 (NIEDERS. GVBl. SB. I S. 126) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 26. JUNI 1969
Uslar, DEN 25. JUNI 1969
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 BBauG NACH MASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE - 219/40.30.3(19)
HILDESHEIM, DEN 23. OKT. 1969
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
(L.S.) gez. Unterschrift

DER RAT DER STADT/GEMEINDE IST MIT BESCHLUSS VOM 16. DEZ. 1969 DER IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 23.10.69 - 219/40.30.3(19) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGE BEIGETREten.
Uslar, DEN 17. DEZ. 1969
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 29. DEZ. 1969 GEM. § 12 BBauG ORTSÜBLICH DURCH BOLINGER NACHRICHTEN NR. 296/69, DAMIT NACH ABLAUF DER IN DER HAUPTSATZUNG VORGESEHENEN AUSLEGUNGSFRIST WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH AM 28. DEZ. 1969
Uslar, DEN 22. DEZ. 1969
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

STRASSENPROFILE

M. 1:200

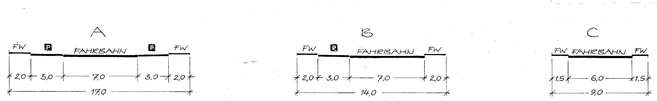

USLAR

BEBAUUNGSPLAN 14 „INDUSTRIEGELÄNDE"

BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

M. 1:1000

14

30.6.69
15.12.69